

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 47 Absatz 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Das Regierungspräsidium Tübingen macht hiermit die Verabschiedung der  
2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Tübingen öffentlich bekannt.

Die im Luftreinhalteplan für Tübingen festgelegten Maßnahmen zielen darauf ab, die  
Luftschadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM10) dauerhaft  
zu verringern und auf eine Einhaltung der Grenzwerte hinzuwirken.

Die 2. Fortschreibung des Tübinger Luftreinhalteplans beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der Umweltzone auf das gesamte Gemeindegebiet Tübingen (mit allen Teilorten)
2. Einbeziehung der Bundesstraßen in die Umweltzone
3. Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 auf 40 km/h auf bestimmten Straßen des Innenstadtrings

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen (Abwägungsdokument), liegen für zwei Wochen in der Zeit vom **25.08.2014** bis zum **08.09.2014**

- im **Regierungspräsidium Tübingen**, 2. OG, Zimmer N 253, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen,
- bei der **Universitätsstadt Tübingen, Technisches Rathaus**, Brunnenstraße 3, 1. OG, Flur vor Zimmer 105, Öffnungszeiten Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-13 Uhr
- und den Verwaltungsstellen der jeweiligen Tübinger Teilorte

jeweils während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Alle Dokumente und Informationen sind außerdem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen ([www.rp-tuebingen.de](http://www.rp-tuebingen.de)) veröffentlicht.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegung tritt die 2. Fortschreibung des Tübinger Luftreinhalteplans in Kraft. Von der **Umsetzung** der darin festgelegten Maßnahmen ist **bis spätestens zum 01. Januar 2015** auszugehen.

Tübingen, den 22.08.2014

Regierungspräsidium Tübingen